

Güte- und Schiedsgutachtenordnung der Landesnotarkammer Bayern

Die Kammerversammlung hat am 08.05.2021 die nachstehende Güte- und Schiedsgutachtenordnung der Landesnotarkammer Bayern beschlossen. Sie wurde nach der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21.06.2021 am 06.07.2021 verkündet.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Teil 2 dieser Güte- und Schiedsgutachtenordnung ist anwendbar auf Vermittlungsverfahren gemäß Ziff. XI.1.2 der Richtlinien für die Amtspflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO.
- (2) Teil 3 dieser Güte- und Schiedsgutachtenordnung ist anwendbar im Schiedsgutachterverfahren zur Feststellung des Vorliegens und der alleinigen oder nicht alleinigen Setzung eines wichtigen Grundes für die Kündigung einer Sozietät durch einen Notar.
- (3) Teil 1 dieser Güte- und Schiedsgutachtenordnung ist im Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 anwendbar.

§ 2 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Vorstand der Landesnotarkammer Bayern bestimmt durch Beschluss ein bis drei seiner Mitglieder als Schlichter oder Schiedsgutachter. Diese Mitglieder des Vorstands sollen nicht im selben Landgerichtsbezirk wie die Beteiligten tätig sein.
- (2) Die Schlichter oder Schiedsgutachter leiten das Verfahren und können Weisungen an die Geschäftsstelle erteilen. Die Geschäftsstelle führt diese Weisungen aus. Ergänzend gelten die Verfahrensvorschriften dieser Güte- und Schiedsgutachtenordnung.
- (3) Der Geschäftsführer der Landesnotarkammer Bayern oder von ihm beauftragte Personen bilden die Geschäftsstelle der Güte- und Schiedsgutachtenstelle. Über diese wird der gesamte Schriftverkehr mit den Beteiligten während der Dauer des Verfahrens abgewickelt. Die Geschäftsstelle übernimmt koordinierende Funktionen, führt die Kommunikation und setzt etwaige Fristen.

- (4) Die Schlichter oder Schiedsgutachter entscheiden unabhängig und unparteilich.
- (5) Die Schlichter oder Schiedsgutachter und die Geschäftsstelle dürfen die Inhalte des Verfahrens nicht gegenüber Dritten, auch nicht anderen Vorstandsmitgliedern, offen legen. Ergeben sich aus dem Verfahren Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung, so wird diese gesondert verfolgt. Insoweit besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (6) Sämtliche Kommunikation erfolgt per E-Mail, insbesondere über die Notare-Mail-Adresse der Beteiligten, wenn nicht die Geschäftsstelle etwas anderes bestimmt.
- (7) Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen, höchstens jedoch zwei Personen.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag in Textform eingeleitet, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Der Antrag muss die Namen der Beteiligten sowie eine kurze Darstellung der Streitsache enthalten.
- (2) Die Geschäftsstelle übermittelt den ordnungsgemäßen Antrag unverzüglich an den oder die Antragsgegner.

§ 4 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle gibt der Gegenseite Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer von ihr bestimmten angemessenen Frist. Sie kann bestimmen, dass alle nach einem bestimmten Zeitpunkt eingehenden Stellungnahmen für das Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden.
- (2) Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten zu einem von ihr bestimmten Termin, in dem das Verfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung unter Präsenz der beteiligten Notare durchgeführt wird. Die Schlichter oder Schiedsgutachter können die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens oder eines Videokonferenzverfahrens anordnen und die Anordnung wieder aufheben. Die beteiligten Notare sind zur Mitwirkung, bei einem Präsenzverfahren zum persönlichen Erscheinen und bei einem Videokonferenzverfahren zur persönlichen Teilnahme verpflichtet.
- (3) Die Schlichter oder Schiedsgutachter können die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen sowie Ein-sicht in Urkunden und eine Inaugenscheinnahme zulassen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt unmittelbar der Beteiligte, der die konkrete Beweisaufnahme wünscht.
- (4) Im Übrigen bestimmen die Schlichter oder Schiedsgutachter das Verfahren nach ihrem Ermessen.
- (5) Die Schlichter oder Schiedsgutachter entscheiden mit Mehrheit.

§ 5 Säumnis eines Beteiligten

- (1) Ein Beteiligter ist säumig, wenn er nicht persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheint.
- (2) Säumnis tritt nicht ein, wenn ein Beteiligter ohne eigenes Verschulden ausgeblieben ist und innerhalb von 2 Wochen nach dem Termin sein Ausbleiben gegenüber der Geschäftsstelle hinreichend entschuldigt oder alle Beteiligten innerhalb dieser Frist die Fortsetzung des Verfahrens wünschen. In diesem Fall muss die Geschäftsstelle zu einem neuen Termin laden. Die Schlichter oder Schiedsgutachter entscheiden darüber, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Beteiligter im schriftlichen Verfahren trotz Fristsetzung nicht fristgerecht äußert.

§ 6 Ende des Verfahrens

Das Verfahren endet

- a) bei Säumnis eines Beteiligten,
- b) durch Beilegung des Streits in einer schriftlichen, von allen Beteiligten und den Schlichtern oder Schiedsgutachtern zu unterzeichnenden Vereinbarung,
- c) durch Rücknahme des Antrages sowie
- d) unter den in dieser Güte- und Schiedsgutachtenordnung geregelten Voraussetzungen.

§ 7 Vergütung und Kostentragung

- (1) Eine Vergütung wird für die Schlichter oder Schiedsgutachter nicht gewährt.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm anfallenden Kosten selbst.

Teil 2 Vermittlungsverfahren

§ 8 Vertraulichkeit des Vermittlungsverfahrens

Der Antragsteller und der Antragsgegner sind verpflichtet, in einem ggf. späteren Schieds- oder Gerichtsverfahren die Schlichter nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die während des Vermittlungsverfahrens bekannt wurden, sowie

- a) Schriftsätze der anderen Seite,
- b) Ansichten, Ratschläge, Eingeständnisse oder Vergleichsbereitschaft der anderen Seite in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit sowie
- c) Vorschläge der Schlichter

nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Verfahrens war oder nicht.

§ 9 Durchführung des Vermittlungsverfahrens

- (1) Die Schlichter können Einzelgespräche führen und Schlichtungsvorschläge präsentieren.
- (2) Bei Säumnis eines Antragstellers gilt sein Antrag auf Vermittlung als zurückgenommen. Bei Säumnis eines Antragsgegners gilt das Vermittlungsverfahren insoweit als gescheitert.

§ 10 Ende des Vermittlungsverfahrens

Das Vermittlungsverfahren endet auch, wenn die Schlichter oder beide Beteiligte es mangels Erfolgsaussichten für gescheitert erklären.

Teil 3 Schiedsgutachtenverfahren

§ 11 Durchführung des Schiedsgutachtenverfahrens

- (1) Gegenstand des Schiedsgutachtenverfahrens können mehrere wichtige Gründe sein, auch von unterschiedlichen Seiten. Die Schiedsgutachter entscheiden nach eigenem Ermessen, ob sie die wichtigen Gründe in einem oder mehreren Verfahren behandeln.

- (2) Bei Säumnis des Antragstellers gilt ein etwaiger wichtiger Grund zur Kündigung einer Sozietät als nicht von der Gegenseite gesetzt. Bei Säumnis des Antragsgegners gilt ein etwaiger wichtiger Grund als vom Antragsgegner gesetzt.

§ 12 Ende des Schiedsgutachtenverfahrens

Das Schiedsgutachtenverfahren endet auch mit dem Schiedsgutachten der Schiedsgutachter. Im Schiedsgutachten ist auszusprechen, ob ein wichtiger Grund vorliegt und ob ein wichtiger Grund von dem Antragsgegner allein gesetzt wurde, oder ob dies nicht feststellbar ist.